

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Braunlage (Kindertagesstättengebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. 2. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 311), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), sowie des § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der Fassung vom 7. Februar 2002, zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.12.2014 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Stadt Braunlage in seiner Sitzung am 10.03.2016 die folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel I**

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Braunlage vom 13. Dezember 2007 in der Fassung der 1. Änderung vom 16. August 2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 (1) Satz 2 (Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:


*Die Höhe der monatlich zu entrichtenden Gebühren ergibt sich aus dem ab 01.04.2016 gültigen Gebührentarif.*

### **Artikel II**

Diese Satzung tritt am 1. April 2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Braunlage (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 16. August 2011 außer Kraft.

Braunlage, den 11.03.2016

Stadt Braunlage  
Der Bürgermeister



(Grote)

**Gebührentarif zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten der Stadt Braunlage (Kindertagesstättengebührensatzung) vom 13. Dezember 2007**

**§ 1 Elternbeiträge**

- 1) Die Elternbeiträge werden unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten gestaffelt.

Für die Ermittlung des Einkommens und die Anzahl der zu berücksichtigenden Kinder gelten folgende Grundsätze:

Es wird das Einkommen nach den Bestimmungen der §§ 82 bis 84 Sozialgesetzbuch (SGB) Zwölftes Buch (XII) Sozialhilfe berücksichtigt, welches

- das Kind, das die Kindertagesstätte besucht
- die/ der Sorgeberechtigte(n), die mit dem Kind in häuslicher Gemeinschaft leben
- im gleichen Haushalt lebende minderjährige Angehörige.
- bei nur einem Sorgeberechtigten: mit diesem in häuslicher Gemeinschaft lebende Partner erzielen.

Über die mit ihnen in Haushaltsgemeinschaft lebende Personen und die Höhe ihres Einkommens ist von den Gebührenpflichtigen eine Erklärung auf einem von der Stadtverwaltung bestimmten Formblatt abzugeben. Sie haben auf Anforderung die erforderlichen Nachweise zur Ermittlung des Einkommens vorzulegen. Darin können die für die Erhebung der Benutzungsgebühren nicht erforderlichen Daten geschwärzt oder auf sonstige Weise unkenntlich gemacht werden.

Maßgebend ist das Familieneinkommen zum Zeitpunkt der Aufnahme.

Änderungen der Einkommens- und Familienverhältnisse sind unverzüglich mitzuteilen. Bei Verletzung der Mitteilungspflicht wird eine Nachveranlagung durchgeführt.

- 2) Es werden Tarifklassen gebildet, nach denen die Gebühren erhoben werden.

**Tarifklasse I:** Bezieher von geringem und mittlerem Einkommen in folgenden Grenzen

<b>Haushaltsgemeinschaft</b>	<b>Monatseinkommen bis</b>
2 Personen	2.045 €
3 Personen	2.556 €
4 Personen	3.068 €
5 Personen	3.323 €
6 Personen	3.579 €
7 Personen	3.835 €
8 Personen und mehr	4.090 €

**Tarifklasse II:** Bezieher höherer Einkommen als nach Tarifklasse I ODER Gebührenpflichtige, die eine Erklärung über ihr Einkommen nicht bzw. nicht fristgerecht abgeben

### 3) Gebührentabelle

<b>Tarifgruppe/ Betreuungsart</b>	<b>Tarifgruppe I</b>	<b>Tarifgruppe II</b>
<b><u>Betreuung von Krippenkindern (1 – 3jährige) in Krippen- oder altersübergreifenden Gruppen</u></b>		
Vormittagsbetreuung 7:00 bis 13:00 Uhr	127,00 €	143,00 €
Erweiterte Vormittagsbetreuung 7:00 bis 15:00 Uhr	148,00 €	167,50 €
Ganztagsbetreuung 7:00 bis 17:00 Uhr	169,00 €	192,00 €
<b><u>Betreuung von Kindergartenkindern (ab 3 Jahren bis Einschulung)</u></b>		
Vormittagsbetreuung 7:00 bis 13:00 Uhr	101,00 €	116,00 €
Erweiterte Vormittagsbetreuung 7:00 bis 15:00 Uhr	122,00 €	140,50 €
Ganztagsbetreuung 7:00 bis 17:00 Uhr	143,00 €	165,00 €
<b><u>Betreuung von Hortkindern (in Grundschulen)</u></b>		
Vier-Tage-Betreuung Mo-Do 15:00 bis 17:00 Uhr	93,00 €	105,00 €
5-Tage-Betreuung Mo-Do 15:00 bis 17:00 Uhr Fr 12:30 bis 17:00 Uhr	117,00 €	128,00 €

- 4) Gesetzlich geregelte Gebührenbefreiungen (z.B. letztes Kindergartenjahr) werden automatisch berücksichtigt.
- 5) Für Geschwister, die gleichzeitig in den Kindertagesstätten (außer Hort) betreut werden, ermäßigt sich der Gebührensatz in den Tarifklassen für das zweite Kind um 30% und jedes weitere Kind um 50%.

## **§ 2 Verpflegungsgeld**

1) Für die Teilnahme am Mittagessen:

Krippe/ Kindergarten	2,10 € pro Tag
Grundschule/ Hort	2,50 € pro Tag.

2) Für das Angebot an Getränken, Frischobst, Frühstück: 5,11 € pro Kalendermonat.

## **§ 3 Sonderbetreuung**

1) Für die einmalige Betreuung außerhalb des besetzten Platzes:

bis zu zwei Stunden	3,30 € pro Tag
über zwei Stunden	6,60 € pro Tag.

2) Für die Betreuung von Gästekindern:

bis zu 6 Stunden	9,70 € pro Tag
über 6 Stunden	16,00 € pro Tag.

Hinzu kommt Verpflegungsgeld für Getränke usw. in Höhe von 0,25 € pro Tag.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt am 01.04.2016 in Kraft.